

## **Neufassung der Satzung des „TC Merken 81 e.V.“ gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2016**

**Geändert wird die Satzung des „TC Merken 81 e.V. vom 06.03.2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins ist Tennisclub Merken 81 und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter Nummer 1037 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Düren-Merken; die Vereinsfarben sind „Schwarz-Gold“.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übung und Leistungen, der Veranstaltung von Wettkämpfen und der Jugendarbeit im Bereich Tennis. Er ist somit ein Idealverein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne; alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden oder für die Bildung von Rücklagen im Rahmen des § 62 AO eingebracht werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen ist nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimmrecht wird diesen Personen nicht eingeräumt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu stellen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt

der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres in der die Anzeige erfolgt. Bei minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Beitragsrückerstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

c) durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann; wobei dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben ist.

d) durch Ausschluss mangels Erfüllung seiner Pflichten, der durch den Vorstand erfolgen kann, z.B. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wird oder wenn Beschlüsse nicht befolgt werden.

e) durch Beschluss des Vorstandes können auch Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

- Verwarnungen und Verweise

- Platzverbote

- Bußgelder bis 50,-€

## **§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu entrichten; deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Verein unterscheidet folgende Beitragsgruppen:

- Kinder bis 10 Jahre
- Jugendlichen, bzw. Schüler bis 18 Jahre
- Azubis und Studenten bis 25 Jahre
- Erwachsenenbeiträge
- Inaktive Mitglieder

## **Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt!**

Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein dieser einen Einzugsermächtigung zu erteilen, damit der Jahresbeitrag bei Fälligkeit im SEPA-Verfahren eingezogen werden kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie wird nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind in der Höhe, der Art und des Zeitpunktes der Zahlung in der Beitragsordnung festzulegen.

## **§ 5 Vereinsleitung**

- a) die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes
- b) nach § 27, Abs.1 BGB erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung für 2 Jahre.  
Die Vorstandsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht die Eintragung im Vereinsregister. Der § 27, Abs.2 BGB kann jedoch angewendet werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister/Kassierer

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreten des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder befugt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 6a Haftung des Vorstandes und des Vereins**

Der Vorstand als Vereinsvertreter haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, aus Vereinsveranstaltungen und aus der Benutzung seiner Anlagen einschließlich der Gebäude entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungen gedeckt sind, z.B. LSB. Gemäß § 31a Abs.1 BGB haftet der Vorstand nur für verursachte Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 und mindestens 2, höchstens 6 Beisitzern. Ständige Beisitzer sind: Jugendwart und Sportwart; die restlichen Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung benannt werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 6, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand überwacht die Beschlussfassung über die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Kassenprüfer.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ein notwendiges und das oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet, das der amtierende Vorstand benennt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins erforderlich hält oder wenn es von wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Enthaltungen gelten als „Neinstimmen“. Zur Änderung der Satzung und zur förmlichen Ausschließung eines Mitglieds bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in offener Wahl, es sein denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordert.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist auch für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

## **§ 9 Ausgabe von Anteilscheinen (entfällt)**

## **§ 10 Jugendordnung**

Die jeweils gültige Jugendordnung des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. ist Bestandteil der Satzung des Vereins. Der Vorstand hat ihre volle Anwendung im Verein zu überwachen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung muss zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet werden.

## **§ 12 Ordnungen**

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung (z.Zt. noch nicht erstellt)

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand